

## Indien: Coronavirus und Insolvenz

**Infolge der Corona-Pandemie sehen sich Unternehmen eventuell mit den Herausforderungen einer Insolvenz konfrontiert. Indien trifft dazu bereits Sonderregelungen.**

13.05.2020

Von **Julia Merle | Bonn**

- ▶ [Allgemeine Rechtsgrundlagen/ Institutionen](#)
- ▶ [Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen](#)
- ▶ [Aktuelle Regelungen in Bezug auf die Coronakrise](#)

### Allgemeine Rechtsgrundlagen/ Institutionen

Wichtigste Rechtsgrundlage ist der [Insolvency and Bankruptcy Code, 2016](#) (IBC) vom 28. Mai 2016 (Fassung vom [18. März 2020](#)). Dieser regelte das Insolvenzrecht erstmalig ausführlich in einem Regelwerk.

Gemäß Sec. 2 IBC ist der IBC zum Beispiel auf nach dem [Companies Act, 2013](#) gegründete Gesellschaften anwendbar, aber auch auf Partnerschaftsunternehmen sowie natürliche Personen.

Inzwischen gab es zum IBC einige Ergänzungen und Anpassungen. Zuletzt wurde am 13. März 2020 der [Insolvency and Bankruptcy Code \(Amendment\) Act, 2020](#) veröffentlicht, der rückwirkend zum 28. Dezember 2019 in Kraft trat.

Rechtliche Bestimmungen rund um den IBC sind zusammengestellt auf der Website des [Insolvency and Bankruptcy Board of India](#) (IBBI). Dies ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde (Sec. 188 ff. IBC). Sie überwacht vor allem die Aktivitäten der Insolvenzverwalter (Sec. 206 ff. IBC) sowie die Informationsdienste (Sec. 209 ff. IBC) und trifft *Regulations* zur Umsetzung des IBC (Sec. 240 IBC).

Das **National Company Law Tribunal** (NCLT) sorgt für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Höhere Instanzen sind das *National Company Law Appellate Tribunal* (Sec. 61 IBC; NCLAT), dann der *Supreme Court* (Sec. 62 IBC; SC).

In elektronischen **Datenbanken** wie „[NeSL](#)“ werden finanzielle Informationen der Schuldner gesammelt, sortiert und authentifiziert. Sie stehen insbesondere den Gläubigern und Insolvenzverwaltern in Insolvenzverfahren zur Verfügung.

### Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen

Der IBC enthält hierfür im **2. Teil** Regelungen.

Nach Sec. 4 IBC liegt der Mindestbetrag für die Einleitung von Insolvenz- und Liquidationsverfahren gegen Unternehmensschuldner (*corporate debtors*) bei einem *Lakh* (100.000) Indische Rupien (iR.), die Zentralregierung kann durch Bekanntmachung einen höheren Wert von maximal einem *Crore* (10 Millionen) iR., ab dem ein Antrag gestellt werden darf, festlegen.

Insbesondere **finanzielle Gläubiger** (*financial creditor*) können ein **Unternehmensinsolvenzverfahren** (*corporate insolvency resolution process*) einleiten, Sec. 6 IBC. **Sec. 7 IBC** bestimmt wie: Der Gläubiger kann bei einem „*default*“ (etwa: Verzug, Vertragsverletzung, Zahlungsunfähigkeit) des Schuldners bezüglich seiner eigenen oder Forderungen anderer Gläubiger allein oder mit anderen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner beim zuständigen NCLT (Sec. 5 Abs. 1, 60 IBC) gebührenpflichtig stellen. Er muss dazu unter anderem einen Nachweis

## INDIEN: CORONAVIRUS UND INSOLVENZ

des *default* einreichen und einen vorläufigen Insolvenzverwalter namentlich vorschlagen. Das NCLT hat nach Prüfung binnen 14 Tagen den Antrag zuzulassen oder abzulehnen. Das Insolvenzverfahren beginnt mit dem Tag der Zulassung.

Die Beantragung durch einen „*operational creditor*“ (i.S.v. Sec. 5 Abs. 20 IBC, etwa Dienstleistungserbringung geschuldet) bestimmt Sec. 9 IBC, die durch den Schuldner Sec. 10 IBC.

Das NCLT verhängt für die Dauer des Insolvenzverfahrens ein **Moratorium** etwa über anhängige Verfahren gegen den Schuldner inklusive der Vollstreckung, Sec. 14 IBC.

Der vom Gericht bestellte vorläufige Insolvenzverwalter beruft den **Gläubigerausschuss** (Sec. 21 IBC) ein, der dann unter anderem den endgültigen mit Pflichten nach Sec. 25 IBC bestimmt.

Grundsätzlich soll das Insolvenzverfahren binnen 180 Tagen abgeschlossen sein (Sec. 12 Abs. 1 IBC).

Das **Liquidationsverfahren** beginnt nach **Sec. 33 IBC** etwa, wenn das NCLT nicht rechtzeitig einen vom Gläubigerausschuss genehmigten „*resolution plan*“ erhält, es diesen zurückweist oder der Schuldner den Plan nicht einhält und eine betroffene Person seine Liquidation beantragt.

Nach **Sec. 38 IBC** hat der Abwickler (*liquidator*) die **Forderungen der Gläubiger** innerhalb von 30 Tagen ab Beginn des Verfahrens zu erhalten oder zu sammeln. Ein Finanzgläubiger kann eine Forderung zum Beispiel bei ihm einreichen, indem er einen Nachweis darüber bei einem Informationsdienst zur Verfügung stellt. Der Abwickler lässt nach Verifizierung die Forderung entweder zu oder weist sie zurück, Sec. 40 IBC. Der Gläubiger kann diese Entscheidung binnen 14 Tagen anfechten.

Bei der **Verteilung des Erlöses** aus dem Verkauf der Insolvenzmasse erfolgt die Befriedigung in der in **Sec. 53 Abs. 1 IBC** vorgesehenen Reihenfolge (evtl. anteilig), beginnend mit den Kosten des Insolvenzverfahrens und Liquidationskosten.

Sind die Vermögenswerte des Schuldners vollständig abgewickelt, beantragt der Abwickler beim NCLT dessen **Auflösung (dissolution)**.

Sec. 55 ff. IBC regeln ein 90-tägiges „**Fast Track**“-Insolvenzverfahren.

### Aktuelle Regelungen in Bezug auf die Coronakrise

Mit [Notifikation vom 24. März 2020](#) erhöhte die **Regierung** den Schwellenwert für die Insolvenzantragstellung nach **Sec. 4 IBC** auf den Höchstbetrag der Zahlungsrückstände von **10 Millionen iR.** (ca. 121.000 Euro). Dies soll besonders kleinen und mittleren Unternehmen dienen.

Möglicherweise wird die Regierung noch die Vorschriften zur Beantragung der Einleitung des Insolvenzverfahrens (Sec. 7, 9 und 10 IBC) für sechs Monate aussetzen. Bislang ist dies aber nicht der Fall.

Der **SC** hat mit [Order vom 23. März 2020](#) verfügt, dass ab 15. März 2020 bis auf Weiteres die **Verjährungsfrist** für alle Verfahren vor allen Gerichten und Tribunalen landesweit verlängert wird.

Zudem liegen beispielsweise eine spezifische [Order](#) des **NCLAT** sowie zahlreiche Mitteilungen des NCLT (zur Arbeitsweise) vor.

Das **IBBI** hat einige seiner *Regulations* insbesondere im Hinblick auf Fristen angepasst, so soll etwa der Zeitraum des *Lockdowns* ausgenommen sein. Siehe zum Beispiel: [IBBI \(Insolvency Resolution Process for Corporate Persons\) Regulations, 2016](#) (Sec. 40B angepasst, Sec. 40C neu) und [IBBI \(Liquidation Process\) Regulations, 2016](#) (Sec. 47A eingefügt).

**GTAI-Themenspecial Coronavirus:** Über die [wirtschaftlichen Auswirkungen](#) der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem Themenspecial.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Welt: Coronavirus und Insolvenz](#)

### Mehr zu:

Indien

Coronavirus / Insolvenzrecht

Recht

## Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin



+49 228 24 993 432



[Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.